

1 Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, die Gesundheit und Sicherheit während der Durchführung von an externen Firmen in Auftrag gegebene Arbeiten zu gewährleisten. Diese Richtlinie enthält Anforderungen an Fremdfirmenmitarbeiter über Sicherheits- und Umweltschutzregeln.

2 Allgemeines

Die folgenden Anforderungen sind beim Betreten des TOMRA Geländes von allem Mitarbeitern, der externen Firma, einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter möglicher Subunternehmer über den Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie zu unterrichten und deren Beachtung zu überwachen.

Alle Arbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, berufsgenossenschaftliche Regelungen, technische Regeln, Normen, usw.) auszuführen.

Den Anordnungen und Weisungen des Fremdfirmenkoordinators, Brandschutzbeauftragten oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist zu folgen. Bei Verstößen sind diese berechtigt, die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von weiteren Tätigkeiten auszuschließen und des Betriebsgeländes zu verweisen.

Jugendliche und Auszubildende sind beim Einsatz zu beaufsichtigen und dürfen nicht allein zu gefährlichen Arbeiten angewiesen werden.

Der Einsatz von Subunternehmen ist TOMRA vor der Arbeitsaufnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen können Subunternehmen von der TOMRA abgelehnt werden.

Das Betreten von Bereichen außerhalb des Einsatzbereiches ist untersagt. Andere Betriebsteile dürfen nur nach Absprache mit den zuständigen Fachbereichen (über die Fremdfirmenkoordinatoren) zur Erfüllung des Auftrages betreten werden.

Das Benutzen von Arbeitsmitteln sowie der Konsum von Verpflegungsmitteln (Kaffeemaschinen, Wasserspender, Obst, etc.), die ausschließlich Mitarbeitern der Firma TOMRA zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich für Fremdfirmen untersagt.

Der Arbeitsbereich ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach Beendigung der Arbeit sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

3 Arbeitsschutz

3.1 Qualifikation

Der Auftragnehmer hat für die durchzuführende Arbeit ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen, auch hinsichtlich Arbeits-, Brand- und Umweltschutz.

Erforderliche Qualifizierungsnachweise für besondere Tätigkeiten (z.B. Fahrerlaubnisse, Schweißerscheine, Kettensägescheine) sind von den Mitarbeitern mitzuführen und auf Verlangen des Fremdfirmenkoordinators vorzuweisen.

Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane oder Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines entsprechenden Befähigungsnachweises sein und diesen während ihrer Tätigkeit jederzeit vorweisen können.

3.2 Erste-Hilfe und Unfälle

Bei Unfällen oder Verletzungen können die Fremdfirmenmitarbeiter die Hilfe der Ersthelfer von TOMRA in Anspruch nehmen.

Jeder Arbeitsunfall ist dem Fremdfirmenkoordinator oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich zu melden.

Werden Arbeiten von nur einer Person unbeobachtet durchgeführt, so hat der Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Fremdfirmenkoordinatoren schriftlich eine Melderoutine festzulegen, die im Falle eines Unfalls, die Einleitung entsprechender Rettungsmaßnahmen durch die Fremdfirmenkoordinatoren ermöglicht.

3.3 Sicherheitsanweisung und Arbeitserlaubnis

Vor der Arbeitsaufnahme wird eine Sicherheitsanweisung vor Ort durchgeführt und anschließend, wo erforderlich, eine Arbeitserlaubnis vom verantwortlichen Fremdfirmenkoordinator ausgestellt. Sicherheitsmaßnahmen sind in der Anweisung anzugeben, müssen umgesetzt und eingehalten werden. Abweichungen von den in benannten Dokumenten aufgeführten Arbeiten sind nur nach Absprache zulässig.

Bei bestehenden Rahmenverträgen werden Anweisung und Arbeitserlaubnis einmal im Jahr neu aufgestellt bzw. aktualisiert.

Gefährliche Arbeiten müssen ausdrücklich dem Fremdfirmenkoordinatoren und der Führungskraft des betroffenen Bereiches gemeldet werden.

Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

- Bau-, Umbau-, Rückbaumaßnahmen an Gebäuden
- Montage- und Demontearbeiten an Einrichtungen
- Umgang mit gefährlichen Stoffen (nach Gefahrstoffverordnung)
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen
- Arbeiten mit Brandgefahr (Schweißen, Brennen, Heizen, Trennschleifen)
- Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten mit Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen
- Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz- oder Röntgenverordnung zu beachten sind
- Arbeiten an Hochdruckgeräten, -rohrleitungen und -schläuchen
- Arbeiten mit unmittelbaren Gefahren für die Mitarbeiter
- Arbeiten mit Absturzgefahr bei einer Absturzhöhe > 1 Meter
- Arbeiten in Behältern, Silos, engen Räumen

3.4 Arbeitsmittel

Die eingesetzten Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Gerüste, Werkzeuge) müssen in sicherem, geprüfem Zustand sein.

Während der Arbeit sind Material und Arbeitsmittel so zu lagern, dass sie die Arbeitssicherheit, die Arbeitsabläufe und den Verkehr nicht gefährden. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes an einem sicheren Ort zu lagern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände, von ihnen ausgehen.

Werkzeuge, Geräte oder Einrichtungen von TOMRA dürfen nur mit Erlaubnis der Fremdfirmenkoordinator verwendet werden.

Gebots-, Verbots-, Warn-, Hinweisschilder und Rettungszeichen müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit auf beiden Seiten freizuhalten, Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Für die Durchführung der Arbeiten notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe, Auffang- / Sicherheitsgurte, usw.) sind vom Auftragnehmer zu stellen und von den Mitarbeitern zu benutzen.

3.5 Innerbetrieblicher Verkehr

Auf dem gesamten TOMRA Gelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Bei Rangiertätigkeiten sind die Fahrer einzuweisen. Der Einsatz und die Bereitstellung von Kränen / Flurförderzeugen sind rechtzeitig mit den Fremdfirmenkoordinatoren abzustimmen.

3.6 Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen muss die zuständige Person des betroffenen Bereiches informiert werden. Das Aus- und Einschalten von elektrischen Einrichtungen ist nur mit Absprache mit dem betroffenen Bereich zugelassen. Maßnahmen gegen unabsichtliche Wiedereinschaltung sind vorzunehmen (Lock out / Tag out, Schlossvorrichtung).

3.7 Arbeiten mit Absturzgefahr

Arbeiten mit Absturzgefahr sind immer mit den notwendigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen (Sicherungsgurt, Fangleine, u.a.).

Aussachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend kenntlich zu machen und zu sichern.

3.8 Gefahrstoffe

Die Lagerung von und der Umgang mit Gefahrstoffen ist den Fremdfirmenkoordinatoren vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten und bei Verlangen den Koordinatoren und Sicherheitsfachkräften vorzulegen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (Chemikalien, Öle, Kraftstoffe, usw.) sind die entsprechenden rechtlichen Anforderungen einzuhalten. Die Mitarbeiter müssen im Umgang mit den eingesetzten Gefahrstoffen unterwiesen sein.

4 Brandschutz

Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur in entsprechend gekennzeichneten Bereichen zulässig.

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen haben sich vor Arbeitsbeginn über Ort und Art der Feuerlöscher in ihrem Einsatzbereich zu informieren.

Beim Entstehen von Bränden ist ein Löschversuch unter Gewährleistung des Personenschutzes zu unternehmen. Bei Entwicklungsbränden muss der Hausalarm betätigt werden und der Fremdfirmenkoordinator oder der Brandschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

Bei notwendigen Arbeiten mit Brandgefahr (Schweißen, Brennen, Löten, Heizen, Trennschleifen) ist vor Arbeitsaufnahme eine „Heiðarbeitserlaubnis“ bei den Fremdfirmenkoordinatoren einzuholen. Zusätzlich ist der Brandschutzbeauftragten zu benachrichtigen. Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur von qualifizierten Mitarbeitern (erforderlichenfalls mit Qualifizierungsnachweis) vorgenommen werden. Die mit der Erlaubnis festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind strikt einzuhalten.

Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder unbenutzbar gemacht werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen und Gebrauch sind sofort zu melden. Für Heiðarbeiten notwendige Feuerlöscher sind vom Auftragnehmer bereit zu stellen.

Arbeiten mit erhöhter Staubfreisetzung sind vor Beginn den Fremdfirmenkoordinatoren anzuzeigen, um Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen der Brandmeldeanlagen einzuleiten.

5 Umweltschutz

5.1 Allgemein

Alle für die jeweiligen Tätigkeiten zutreffenden Umweltaanforderungen (KrWG, AWSV, TA-Lärm, und alle Verordnungen zum Schutz der Umwelt) müssen beachtet und eingehalten werden.

Die Mitarbeiter müssen über mögliche Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten und der eingesetzten Stoffe, über Gefahrenabwehrmaßnahmen bei Störungen und Unfällen und über den Inhalt dieser Richtlinie unterwiesen sein.

Die Anordnungen der Fremdfirmenkoordinatoren, den verantwortlichen Fachbereichen und des Umweltschutzverantwortlichen sind zu befolgen.

Störungen oder Ereignisse mit möglichen schädlichen Umweltauswirkungen sind umgehend dem Fremdfirmenkoordinatoren, betroffenen Fachbereichen und Umweltschutzverantwortliche zu melden.

Mögliche Umweltgefahren werden in der Sicherheitsanweisung vor Arbeitsbeginn aufgenommen und die notwendigen Maßnahmen ermittelt und umgesetzt.

5.2 Abfälle

Abfälle müssen schon bei ihrer Entstehung getrennt erfasst und gesammelt, dürfen nicht vermischt und müssen vom Auftragnehmer ordnungsgemäß entsorgt werden. Abfälle dürfen wie gefährlichen Stoffe nicht in die Kanalisation gelangen.

Anfallendes Verpackungsmaterial ist nach Arbeitsbeendigung mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nur in zugelassenen, verschließbaren Behältern gesammelt und transportiert werden.

5.3 Gewässerschutz

Mit wassergefährdenden Stoffen muss so umgegangen werden, dass eine Verunreinigung von Gewässern, Boden und Kanalisation ausgeschlossen ist (Benutzen geeigneter Behälter, Aufstellen von Auffangwannen, u.a.). Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten, aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Vorschriften für den Umgang mit Gefahrstoffen gelten uneingeschränkt auch für den Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen.

5.4 Energieverbrauch

Bei den Arbeiten sind energieeffiziente Werkzeuge und Maschinen einzusetzen.

Energieverbraucher (Werkzeuge, Druckluft, Absaugung, Beleuchtung, o.a.) sind bei Nichtgebrauch (Arbeitsende, -unterbrechungen, Pausen) abzuschalten. Während der Arbeiten festgestellter unnötiger Energieverbrauch oder Leckagen / Undichtigkeiten sind dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

6 Geheimhaltung

Das Fotografieren innerhalb des Betriebsgelände ist ausdrücklich verboten.

Für den Auftrag notwendige Fotos dürfen nur mit Sondererlaubnis im Beisein des Fremdfirmenkoordinators gemacht werden. Die Fremdfirmenkoordinatoren geben die zu benutzenden Fotos anschließend frei.

Sämtliche Informationen, Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Gegenstände u.a., die dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern im Rahmen der Arbeiten zugänglich werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben und unmittelbar oder mittelbar verwertet werden. Auch mündliche Erläuterungen zu den Arbeiten fallen unter die Geheimhaltungspflicht.

Schriftstücke, Pläne und elektronische Informationen müssen umgehend zurückgegeben werden, sobald sie für die Erledigung des Auftrages nicht mehr benötigt werden oder die Auftragsvergabe nicht zustande kommt.

7 Unterschrift

Alle Mitarbeiter wurde über die TOMRA Fremdfirmenrichtlinie informiert und unterwiesen.

Datum _____ Firma _____

Unterschrift verantwortliche Person

Name _____ Unterschrift _____

7.1 Dokumentänderungen

Revision-No	REV 00	REV 01		
Date	01.05.2020 Erste Version	19.01.2021 Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die neue englischen Version		